

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
GZ 10 072/396-1.1/86

II- 4158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Platzlandwirtschaft Fliegerhorst  
Zeltweg;

Anfrage der Abgeordneten HAFNER  
und Kollegen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1954/J

1924 IAB

1986 -04- 30

zu 1954 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat HAFNER und Kollegen am 6. März 1986 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1954/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die in der vorliegenden Anfrage aufgestellte Behauptung, es bestehe zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein Übereinkommen, wonach "ab 1. 1. 1986 für alle Bediensteten der Platzlandwirtschaft, Fliegerhorst Zeltweg, keine Landarbeiterkammerumlage bezahlt" wird, beruht offenbar auf einem Mißverständnis. Tatsächlich besteht ein solches Übereinkommen nicht, sondern die Entrichtung der Landarbeiterkammerumlage wurde auf Grund eines ressorteigenen Rechtsgutachtens des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingestellt.

Hiezu ist ergänzend zu bemerken, daß - wie den Anfragestellern sicher bekannt ist - die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mittlerweile in der gegenständlichen Angelegenheit ein Feststellungsverfahren nach § 27 des Steiermärkischen Landarbeiterkamergesetzes 1981 eingeleitet hat. Bis zur Entscheidung in diesem Verfahren ist das Bundesministerium für Landesverteidigung als Dienstgeber verpflichtet, die Kammerbeiträge ab 1. 1. 1986 für neun Bedienstete der Platzlandwirtschaft Zeltweg der Kammer abzuführen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen erübrigert sich eine Beantwortung, weil ein diesbezügliches Übereinkommen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht existiert.

Zu 3, 4 und 5:

Abgesehen von den erwähnten neun Bediensteten des Fliegerhorstbataillons 2 in Zeltweg betrifft das eingangs genannte ressortinterne Rechtsgutachten weitere 14 Bedienstete; es handelt sich hiebei um Angehörige folgender Dienststellen:

Fliegerhorstbataillon 1 in Langenlebarn (7 Bedienstete), Fliegerhorstbataillon 3 in Hörsching (3 Bedienstete), Militärkommando Oberösterreich (2 Bedienstete) und Truppenübungsplatz Lizum (2 Bedienstete).

Zu 6:

Ja.

28. April 1986

